

Gesetzsammlung

für Schwarzburg-Rudolstadt.

20. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der städtischen Gemeindebeamten. S. 115. —
Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1888 über die
Landbestreidklasse (Bef. S. S. 47). S. 124.

№ L. Gesetz

vom 30. Dezember 1918,

betreffend die Rechtsverhältnisse der städtischen Gemeindebeamten.

Auf Antrag des Ministeriums verordnet der Landtag, was folgt:

§ 1.

Städtische Gemeindebeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Bürgermeister und diejenigen Personen, denen vom Stadtrat das Amt eines Rechnungsführers, Schriftführers oder Dieners (Art. 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung) oder eine sonstige zur Besorgung der den Stadtgemeinden nach der Gemeindeordnung obliegenden Geschäfte errichtete ständige Beamtenstelle übertragen ist und die dieses Amt im Gemeindedienst als Lebensberuf betreiben.

§ 2.

Die städtischen Gemeindebeamten haben außer dem Anspruch auf eine feste geregelte Besoldung (Art. 53 der Gemeindeordnung) die ihnen in diesem Gesetze bestimmte Berechtigung auf Ruhegehalt und Versorgung der Hinterbliebenen.

Bezüglich der Dauer der Amtszeit der Bürgermeister verwendet es bei den Bestimmungen des Art. 70 der Gemeindeordnung; die Anstellung der übrigen obgenannten Gemeindebeamten erfolgt auf Lebenszeit.

Das Ministerium kann insbesondere bei Städten mit weniger als 2000 Einwohnern gestatten, daß einzelne dieser Beamtenstellen von nicht berufsmäßigen Beamten verwaltet werden. Auf diese finden die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Regel nur insoweit Anwendung, als es im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Ausgegeben in Rudolstadt am 31. Dezember 1918.